

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1971

Nummer 73

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	6. 5. 1971	Erlaß des Ministerpräsidenten über die „Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen“	990
2000 223	18. 3. 1971	RdErl. d. Kultusministers Errichtung eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium in Mönchengladbach	990
203318	6. 5. 1971	RdErl. d. Finanzministers Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	990
21250	7. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Lebensmittelüberwachung; Aufsicht über die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Kreisordnungsbehörden – Kommunale Chemische und Lebensmittel-Untersuchungsämter	990
2370	3. 5. 1971	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues für Schwerbehinderte	991
8300	6. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anrechnung einer im Todesfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährten Beihilfe auf das Bestattungsgeld nach den §§ 36 und 53 BVG	994
8301	7. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsofferfürsorge; Verhältnis der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG zur Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz	994

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
5. 5. 1971	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei Bek. – Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf	995
10. 5. 1971	Innenminister Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	995
31. 3. 1971	Kultusminister RdErl. – Ferienordnung für das Jahr 1972	995
16. 4. 1971	RdErl. – Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1969; Vorläufige Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG. a. F.	996
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	997
	Justizminister	998

I.

1131

**Erlaß des Ministerpräsidenten
über die
„Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen“**

Vom 6. Mai 1971 — I B 2 — 140—1/59

Der Erlaß vom 12. Oktober 1959 (MBL. NW. S. 2777 / SMBl. NW. 1131) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister dahingehend geändert, daß unter Ziffer I. 1 die Zahl „fünzig“ durch die Zahl „zwanzig“ ersetzt wird.

— MBL. NW. 1971 S. 990.

2000

223

**Errichtung
eines Bezirksamts für das Lehramt
am Gymnasium in Mönchengladbach**

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 3. 1971 —
II B 5. 40—68/1 Nr. 1810/70

1. Als Einrichtung des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), — SGV. NW. 2005 — wird im Geschäftsbereich des Kultusministers mit sofortiger Wirkung in Mönchengladbach ein Bezirksamt für das Lehramt am Gymnasium errichtet. Es führt die Bezeichnung „Bezirksamt für das Lehramt am Gymnasium Mönchengladbach“.

Das Bezirksamt untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

2. Das Bezirksamt dient der Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt am Gymnasium.
3. Das Bezirksamt führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), — SGV. NW. 113 —. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:
Bezirksamt für das Lehramt am Gymnasium
Mönchengladbach.

— MBL. NW. 1971 S. 990.

203318

**Lohnsteuerliche Behandlung
der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen
Alters- und Hinterbliebenenversorgung
der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst
und der Umlage zur Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder (VBL)**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 5. 1971 —
B 6115 — 3.3 — IV 1
S 2176 — 15 — V B 3

Nach einem Beschluß der Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder bestehen keine Bedenken, daß im Vorgriff auf eine vorgesehene Ergänzung des § 3 Ziff. 62 des Einkommensteuergesetzes diese Regelung auch auf Zuschüsse angewendet wird, die der Arbeitgeber zu den Beiträgen eines von der Rentenversicherungspflicht befreiten Angestellten für die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeiterrentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung oder für die Fortsetzung der Selbstversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung leistet.

In Nummer 1 meines RdErl. v. 15. 12. 1966 (SMBl. NW. 203318) wird daher vor dem letzten Unterabsatz folgender neue Satz 6 angefügt:

Entsprechendes gilt für Zuschüsse, die der Arbeitgeber zu den Beiträgen eines von der Rentenversicherungspflicht befreiten Angestellten für die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeiterrentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung oder für die Fortsetzung der Selbstversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung leistet.

— MBL. NW. 1971 S. 990.

21250

**Lebensmittelüberwachung
Aufsicht über die für die Lebensmittelüberwachung
zuständigen Kreisordnungsbehörden
— Kommunale Chemische und Lebensmittel-
Untersuchungsämter —**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 5. 1971 — VI B 4 — 42.00.12

Mit dem in Aussicht stehenden Bundesgesetz zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen wird die Untersuchung der in Frage kommenden Erzeugnisse verstärkte Bedeutung erlangen. Es ist daher erforderlich, daß sich die Regierungspräsidenten schon jetzt durch regelmäßige Besichtigungen davon überzeugen, ob die Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsämter ihre Aufgaben in Anpassung an die Fortschritte der entsprechenden Fachgebiete in bestmöglichem Maße erfüllen.

Für die Besichtigung wird folgendes bestimmt:

1. Besichtigungsfristen

- 1.1 Die Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsämter sind in der Regel alle 2 Jahre zu besichtigen.

2. Besichtigung

- 2.1 Die Besichtigung wird von dem Regierungspräsidenten, der hierzu den Pharmaziedezernenten entsendet, durchgeführt. In besonderen Fällen kann der Medizinisch-Hauptdezernent die Vertretung des Regierungspräsidenten bei der Besichtigung übernehmen.

Von der Besichtigung ist der Träger des Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsamtes vorher rechtzeitig zu unterrichten.

Im übrigen weise ich auf § 31 Abs. 5 der 3. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGS. NW. S. 7 / SGV. NW. 2120) hin.

- 2.2 Bei der Besichtigung ist als Maßstab für eine sachgemäße personelle und sachliche Ausstattung der RdErl. v. 23. 11. 1965 (MBL. NW. S. 1712 / SMBl. NW. 2125) heranzuziehen.

- 2.3 Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter des Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsamtes mitzu unterschreiben ist. Der Träger des Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsamtes ist von dem Ergebnis der Besichtigung vom Regierungspräsidenten zu unterrichten.

- 2.31 Die Niederschrift soll mindestens folgendes enthalten:

- 1 Träger des Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsamtes

- 2 Aufgaben des Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsamtes

- 2.1 Allgemeine Aufgaben z. B. Untersuchungen der Lebensmittel, Bedarfsgegenstände usw.

- 2.2 Schwerpunktaufgaben z. B. Schwerpunkttuntersuchungen für Tabakwaren, Auslandsweine usw.

- 2.3 Andere Aufgaben z. B. Blutalkohol-Untersuchungen, Wasseruntersuchungen, Abwasseruntersuchungen

- 3 Entwicklungen während der Berichtszeit
 - 3.1 Durchführung neuer einschlägiger Gesetze und Verordnungen
 - 3.2 Personal
 - 3.21 Planstellen
 - 3.22 Personalstand am Besichtigungstag
 - 3.23 Personalveränderung seit der letzten Besichtigung
 - 3.3 Neuerworbene größere Geräte
 - 3.4 Gliederung der Arbeitsgebiete
 - 3.5 Übersicht der Probenzahl
 - 3.51 Proben, die vom Außendienst eingeliefert wurden
 - 3.52 Proben, die aus Verbraucherkreisen zugeleitet wurden (Anzeigen)
 - 3.53 Proben, die im Auftrag anderer amtlicher Stellen untersucht wurden
- 4 Zahl und Art der Proben; Untersuchungsergebnisse (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1960 — SMBl. NW. 21250 —)
- 5 Weitere Tätigkeiten
 - 5.1 Anzahl der Gerichtstermine im Kalenderjahr
 - 5.2 Teilnahme an Betriebsbesichtigungen
 - 5.3 Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Fortbildungskursen
 - 5.4 Veröffentlichungen
 - 5.5 Vorträge
 - 5.6 Lebensmittelchemikerausbildung

— MBl. NW. 1971 S. 990.

2370**Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues für Schwerbehinderte**RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1971 —
VI A 4 — 4.190.2 — 1219/71**1 Zweck der Maßnahme**

Eine große Zahl von Mitbürgern in unserem Lande ist in so erheblichem Maße körperbehindert, daß ihre Wohnraumversorgung nur durch besondere bauliche Maßnahmen in angemessener Weise sichergestellt werden kann. Bund und Land gewähren aus Wohnungsbaumitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Finanzierungshilfen zu der durch den besonderen baulichen Aufwand entstehenden Mehrkosten.

2 Begünstigter Personenkreis

- 2.1 Zu dem im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme begünstigten Personenkreis gehören schwerbehinderte Wohnungssuchende und solche Familien, bei denen zwar nicht der Wohnungssuchende selbst, wohl aber ein zum Haushalt des Wohnungssuchenden rechnender Familienangehöriger schwerbehindert ist.
- 2.2 Schwerbehinderte im Sinne dieser Bestimmungen sind:
 - 1. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes;
 - 2. den Schwerbeschädigten gleichgestellte Personen im Sinne des § 2 des Schwerbeschädigtengesetzes, auch wenn kein förmlicher Gleichstellungsbescheid vorliegt;
 - 3. spastisch gelähmte oder sonstige körperlich oder geistig behinderte Kinder, soweit sie nicht bereits unter Absatz 2 fallen und um mindestens 25 % in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

- 2.3 Der Wohnungssuchende muß zu dem in Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967 — Anlage 1 meines RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBl. NW. 2370) — genannten Personenkreis gehören.

3 Finanzierungshilfen bei der Neuschaffung von Wohnraum

- 3.1 Die besonderen Bedürfnisse der Schwerbehinderten erfordern z. T. eine großzügigere Bemessung der Wohnfläche als bei sonstigen öffentlich geförderten Wohnungen (vgl. Nummer 15 Abs. 2 Buchstabe a) WFB 1967). Für die Ermittlung der zulässigen Landesmittel darf die angemessen erweiterte Wohnfläche zugrunde gelegt werden.
- 3.2 Gemäß Nummer 40 Abs. 5 WFB 1967 erhöht sich ein Familienzusatzdarlehen bei Familienheimen um 2 000,— DM, bei Eigentumswohnungen um 1 500,— DM, wenn zum Familienhaushalt ein Schwerbehinderter gehört. In allen Fällen, in deren Wohnungen für einen Familienhaushalt mit einer schwerbehinderten Person nach Maßgabe der Annuitätshilfebestimmungen 1967 — AnhB 1967 — Anlage 2 zu meinem RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBl. NW. 2370) gefördert werden sollen und kein Anspruch auf Gewährung eines Familienzusatzdarlehens besteht, darf das in Nummer 4 AnhB 1967 genannte Bankdarlehen bei Hauptwohnungen in Familienheimen um 2 000,— DM, bei allen anderen Wohnungen um 1 500,— DM erhöht werden. Bei Miet- und Genossenschaftswohnungen ist in solchen Fällen in den Bewilligungsbescheid ein ausdrücklicher Vorbehalt für den Personenkreis der Schwerbehinderten aufzunehmen.
- 3.3 Sofern für die Förderung der Wohnung öffentliche Mittel des Landes in der zulässigen Höhe bewilligt werden, kann zur anteiligen Deckung der Kosten der auf die besonderen Bedürfnisse des Schwerbehinderten abgestellten zusätzlichen Baumaßnahmen ein öffentliches Baudarlehen aus Bundesmitteln in Höhe von bis zu 4 000,— DM beantragt werden. In besonders gelagerten Einzelfällen kann dieser Betrag auch überschritten werden.
- 3.4 Gehört zu einer Familie mit 5 oder mehr Kindern bzw. zu einer Familie, bei der der Bundespräsident die Ehrenpatenschaft für das 7. oder ein späteres Kind übernommen hat, ein schwerbehindertes Familienmitglied, so schließt die Mitfinanzierung von Eigentumsmaßnahmen durch Bundesmittel in Höhe von bis zu 6 000,— DM je Familienheim (für Ausbau und Erweiterung nur bis zu 4 000,— DM) bzw. 5 000,— DM je Eigentumswohnung die Gewährung weiterer Bundesmittel in dem in Nummer 3.3 genannten Umfang nicht aus.
- 3.5 Die Zuteilung der Bundesmittel ist bei mir mit folgenden Angaben zu beantragen:
 - 1. Bauherr
 - 2. Bauort
 - 3. Anzahl der Wohnungen und Gebäudeart
 - 4. Wohnfläche je Wohnung
 - 5. Kinderzahl
 - 6. Gesamtkosten
 - 7. Finanzierungsplan
 - 8. Belastung / Miete
 - 9. Voraussichtliche Höhe des Wohngeldes
 - 10. Aufstellung über bauliche Maßnahmen, die zur geeigneten wohnlichen Unterbringung des Schwerbehinderten erforderlich sind, unter spezifizierter Angabe der voraussichtlichen Kosten.

Bei der Anforderung der Bundesmittel ist zu bestätigen, daß die im Finanzierungsplan vorgesehenen Landesmittel in der bestimmungsgemäß zulässigen Höhe eingesetzt worden sind. Der Bericht ist in doppelter Ausfertigung — ohne Unterlagen — vorzulegen.

4 Finanzierungshilfen bei nachträglichen baulichen Änderungen

- 4.1 Soll vorhandener Wohnraum nachträglich durch besondere bauliche Maßnahmen für eine schwerbehinderte Person benutzbar gemacht werden, so kann ein nachstelliges öffentliches Baudarlehen aus Landesmitteln in Höhe von bis zu 6 000,— DM, höchstens bis zu zwei Drittel der durch die besonderen baulichen Vorkehrungen entstehenden Kosten, gewährt werden. Die benötigten Mittel sind von der Bewilligungsstelle bei mir gesondert anzufordern. Sie können bei Vorliegen der Voraussetzungen auch zusätzlich zu einem Baudarlehen aus öffentlichen Mitteln für Ausbau und Erweiterung von Familienheimen — vgl. Nummer 5.11 des RdErl. v. 17. 3. 1971 (SMBl. NW. 2370) — gewährt werden.
- 4.2 In besonders gelagerten Einzelfällen, z. B. bei besonders hohen Kosten infolge der Körperbehinderung, kann auch in Fällen nachträglicher baulicher Maßnahmen die Gewährung von Bundesmitteln zusätzlich zu den öffentlichen Mitteln des Landes beantragt werden. Die Nummern 3.3 bis 3.5 gelten insoweit entsprechend.

5 Planung der Wohnungen

Anlage Die als Anlage beigefügten Planungsempfehlungen des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen sollen in allen Fällen einer Förderung von Wohnungen für Familien mit schwerbehinderten Personen beachtet werden.

6 Änderung einer Verweisung, Inkrafttreten

- 6.1 In Nummer 5.13 des RdErl. v. 17. 3. 1971 (SMBl. NW. 2370) ist das Datum „15. 9. 1969“ zu ersetzen durch das Datum v. „3. 5. 1971“.
- 6.2 Diese Bestimmungen treten am 30. April 1971 in Kraft.

Anlage

Planungsverfahren für Wohnungen für Schwerbehinderte

Für die in diesen Empfehlungen verwandten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen der DIN 18 011 und DIN 18 022.

- 1 Bemessung von Wohnzimmer, Freisitz, Flur und Abstellraum
- 1.1 Wohnzimmer
Wohnungen dürfen folgende Raumgrößen nicht unterschreiten:
- | | |
|---|--------|
| 1. in Wohnungen für 1 Person | 20 qm |
| 2. für Wohnungen für 2 bis 4 Personen | 22 qm |
| 3. in Wohnungen für 5 Personen | 24 qm |
| 4. in Wohnungen für 6 und mehr Personen | 26 qm. |
- Wird — neben dem Wohnzimmer — ein besonderer Raum oder Raumteil als Eßplatz gemäß DIN 18 011 2.2 nachgewiesen, genügt für das Wohnzimmer eine Raumgröße von mindestens 20 qm.
- 1.2 Freisitz
Für jede Wohnung ist ein Balkon, eine Loggia oder eine Terrasse mit den in DIN 18 011 2.3 geforderten Mindestabmessungen vorzusehen. Eine Überdachung ist erwünscht.
- 1.3 Flur
Flure dürfen die Abmessungen 140 cm × 140 cm nicht unterschreiten.
- 1.4 Abstellraum
- 1.4.1 Innerhalb der Wohnung ist Abstellraum von mindestens 1 qm, in Ein-Personen-Wohnungen jedoch mindestens 4 qm Grundfläche erforderlich.

1.4.2 Begehbare Abstellräume dürfen die Abmessung 140 cm × 140 cm nicht unterschreiten.

1.4.3 Abstellräume in Form von Nischen dürfen eine Tiefe von 75 cm nicht überschreiten.

2. Stellflächen in Schlafzimmern

2.1 Doppelschlafzimmer

In Doppelschlafzimmern sind Stellflächen mindestens nach Maßgabe der Forderungen von DIN 18 011 Tabelle 2 nachzuweisen.

2.2 Einzelschlafzimmer

In Einzelschlafzimmern sind Stellflächen mindestens nach Maßgabe der Forderungen von DIN 18 011 Tabelle 3 nachzuweisen.

3 Ausstattung und Stellflächen in Küche, Hausarbeitsraum, Bad und WC

3.1 Küche

3.1.1 Folgende Ausstattung ist erforderlich:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Abstellplatte | b ≥ 60 cm |
| 2. Doppelbeckenspüle | b ≥ 80 cm |
| 3. Kleine Arbeitsplatte | b ≥ 60 cm |
| 4. Herdmulde
(mit mindestens 3 Kochstellen) | b nach
Fabrikat |
| 5. Abstellplatte | b ≥ 30 cm |

Die Ausstattung ist in vorstehender Reihenfolge auf einer 85 cm hohen, durchlaufenden Platte, t = 60 cm, anzuordnen.

3.1.2 Für folgende Einrichtungen sind Stellflächen erforderlich:

- | | | |
|---|------------|-----------|
| 1. Schrank | b ≥ 180 cm | t = 60 cm |
| 2. Kühlschrank ¹⁾ | b ≥ 60 cm | t = 60 cm |
| 3. Große
Arbeitsplatte ¹⁾ | b ≥ 120 cm | t = 60 cm |

DIN 18 022 3.1.1.2 und Tabelle 2 sind nicht anzuwenden.

3.1.3 In Ein-Personen-Wohnungen ist eine Ausstattung wie 3.1.1 erforderlich. Stellflächen sind hingegen nur für folgende Einrichtungen erforderlich:

- | | | |
|------------------------------|------------|-----------|
| 1. Schrank | b ≥ 120 cm | t = 60 cm |
| 2. Kühlschrank ¹⁾ | b ≥ 60 cm | t = 60 cm |

In Ein-Personen-Wohnungen ist die Anordnung der Küche als ein dem Wohnzimmer angeschlossenes Kochabteil erwünscht. Anderenfalls ist in der Küche zusätzlich ein Eßplatz (DIN 18 011 2.2) vorzusehen.

3.2 Hausarbeitsraum

Auf Hausarbeitsräume ist DIN 18 022 anzuwenden.

3.3 Bad

3.3.1 Folgende Ausstattung ist erforderlich:

- | | | |
|----------------|------------|--------------------|
| 1. Badewanne | b ≥ 170 cm | t ≥ 75 cm |
| 2. Waschtisch | b ≥ 55 cm | t ≥ 45 cm |
| 3. Spülklosett | b = 40 cm | t nach
Fabrikat |

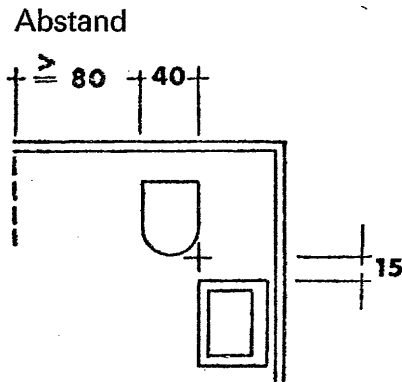
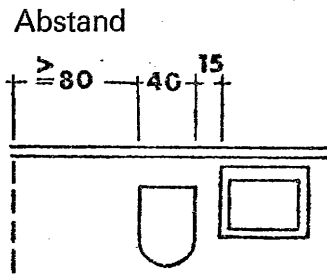
3.3.2 Ist kein Hausarbeitsraum mit Wasseranschluß vorhanden (siehe DIN 18 022 Tabelle 5), wird im Bad eine Stellfläche für eine Waschmaschine, b = 70 cm, t = 60 cm, erforderlich.

3.3.3 In Ein-Personen-Wohnungen muß das Bad unmittelbar vom Schlafzimmer zugänglich sein. Ein zweiter Zugang vom Flur ist erwünscht.

3.3.4 In Ein-Personen-Wohnungen sind die Ausstattungsteile Spülklosett und Waschtisch — abweichend von DIN 18 022 Tabelle 8 — nach Bild 1 anzuordnen.

¹⁾ Kann als tischhohes Einrichtungsteil angenommen werden.

Bild 1: Anordnung von Waschtisch und Spülklosett für Rollstuhlbewerber (auch spiegelbildlich möglich).



3.4 WC

3.4.1 In Mehrpersonwohnungen ist — neben dem Bad gem. 3.3 — ein getrenntes, für den Behinderten vorbehaltenes WC mit folgender Ausstattung erforderlich:

- 1. Spülklosett b = 40 cm t nach Fabrikat
- 2. Waschtisch b \geq 55 cm t \geq 45 cm

Diese Ausstattungsteile sind im Sinne von Bild 1 anzuordnen.

3.4.2 In Wohnungen, die für insgesamt mehr als 6 Personen bestimmt sind, ist ein weiteres WC (mit Spülklosett und Waschtisch) erforderlich. Die besondere Anordnung der Ausstattungsteile nach Bild 1 ist hier nicht erforderlich.

3.4.3 In Mehrpersonwohnungen muß das getrennte, für den Rollstuhlbewerber vorbehaltene WC (vgl. 3.4.1) unmittelbar von seinem Schlafzimmer zugänglich sein.

4 Abstände

4.1 Bei der Bemessung von Schlafzimmern sowie Räumen oder Raumteilen, in denen ein Eßplatz nachgewiesen wird, sind die Regeln von DIN 18 011 Tabelle 5 anzuwenden.

4.2 Bei der Bemessung von Küchen, Hausarbeitsräumen, Bädern und WCs sind die Regeln von DIN 18 022 Tabelle 8 anzuwenden.

Für das Spülklosett, das dem Behinderten zur Verfügung steht, gelten die seitlichen Abstände gem. Bild 1.

5 Bewegungsflächen

5.1 Die Breite der zur Benutzung bzw. Bedienung der Einrichtung und Ausstattung erforderlichen Bewegungsfläche ergibt sich aus der Breite³⁾ der Stellflächen bzw. Ausstattungsteile.

5.2 Die Tiefe der Bewegungsflächen beträgt in allen Räumen mindestens 140 cm:

Werden in Doppelschlafzimmern die Stellflächen für die Betten unmittelbar nebeneinander angeordnet, genügt auf einer Seite eine Bewegungsfläche von mindestens 80 cm Tiefe.

5.3 Im Hinblick auf die in 5.2 geforderte allgemeine Mindesttiefe der Bewegungsflächen erübrigt sich ein besonderer Nachweis für Spielflächen in Kinderzimmern.

5.4 Alle Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 85 cm, höchstens jedoch 100 cm aufweisen.

³⁾ Vor Badewannen braucht die Bewegungsfläche nicht in ganzer Badewannenbreite nachgewiesen zu werden; die Breite der Bewegungsflächen darf hier allerdings 125 cm nicht unterschreiten.
⁴⁾ Bei L- und U-förmiger Küchenanordnung können die Stellflächen für tischhohe Einrichtungsteile [vgl. Fußnote 1)] unmittelbar an die Vorderkante der Abstellplatte gem. 3.1.1 Zeile 1 stoßen.

5.5 Neben der Schloßseite aller Türen muß in dem Raum, in den eine Tür schlägt, eine Bewegungsfläche von mindestens 45 cm Breite und mindestens 150 cm Tiefe angeordnet werden (siehe Bild 2).

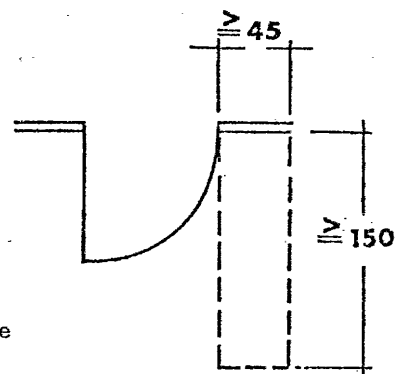


Bild 2: Bewegungsfläche neben Türen

6 Besondere Anforderungen an die haustechnische Zusrüstung

6.1 Alle Bedienungsvorrichtungen (Schalter, Steckdosen, Armaturen, Fenstergriffe, Türdrücker usw.) sind so anzuordnen, daß sie im Greifbereich eines Rollstuhlbewerbers liegen. Empfohlen wird eine Höhe von 105 cm über Fußboden.

6.2 Als Heizung kommt nur Zentralheizung — mit Heizkörpern in allen Aufenthaltsräumen, Bädern und WCs — infrage. Die Heizung ist für eine Raumtemperatur von 22 °, in Bädern und WCs von 24 °, zu bemessen.

Heizkörper und Heizrohrleitungen sind so anzuordnen, daß sie außerhalb der erforderlichen Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen liegen.

6.3 Für den Sanitärraum, in dem das Spülklosett für den Rollstuhlbewerber angeordnet wird (vgl. 3.3.4 und 3.4.1), ist unabhängig davon, ob der Raum durch Fenster belüftet wird, eine Lüftung mit Motorkraft erforderlich.

7 Zugang zu Haus und Wohnung

7.1 Der Zugang zum Haus muß stufenlos erfolgen. Der Zugangsweg muß mindestens 120 cm breit sein. Rampen sind zulässig; ihr Gefälle darf jedoch nicht mehr als 6% betragen. Wenn die Länge der Rampe 6 m übersteigt, ist ein Zwischenpodest von mindestens 120 cm Länge einzuschalten. Podeste von mindestens 120 cm Länge sind außerdem am Anfang und am Ende der Rampe anzuordnen.

7.2 Hauseingang und Wohnungseingang müssen auf gleicher Ebene liegen. Die Flurbreite muß mindestens 140 cm betragen.

Wird ausnahmsweise eine Wohnung für Rollstuhlbenutzer in einem Obergeschoß angeordnet, ist ein Personenaufzug erforderlich. Die Aufzugskabine ist wie folgt zu bemessen:

1. lichte Breite ≥ 125 cm
2. lichte Tiefe ≥ 140 cm
3. lichte Türbreite ≥ 80 cm.

- 7.3 Außerhalb der Wohnung, jedoch innerhalb des Hauses und auf gleicher Ebene mit dem Hauseingang, ist ein Rollstuhl-Abstellraum anzuordnen. Dieser Raum dient außerdem zum Umsteigen vom Straßenrollstuhl auf den Zimmerrollstuhl.

Der Rollstuhl-Abstellraum muß je Rollstuhlbenutzer eine Bewegungsfläche von mindestens 160 cm Breite und mindestens 140 cm Tiefe aufweisen. In dieser Fläche ist die Abstellfläche für den Rollstuhl berücksichtigt.

- 7.4 Alle Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm, jedoch höchstens 110 cm aufweisen.

- 7.5 Abschnitt 5,5 gilt sinngemäß.

— MBl. NW. 1971 S. 991.

8300

Anrechnung einer im Todesfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährten Beihilfe auf das Bestattungsgeld nach den §§ 36 und 53 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 5. 1971 — II B 2 — 4210 (11/71)

In Übereinstimmung mit den beteiligten Bundesressorts hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu der Frage, ob die wegen des Todes eines Beschädigten oder einer versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen gezahlte Beihilfe auf das Bestattungsgeld nach § 36 Abs. 4 BVG anzurechnen ist, wie folgt Stellung genommen:

„Die nach Beamtenrecht zu leistenden Beihilfen werden auf Grund gesetzlicher Vorschriften, im Bund auf Grund des § 79 des Bundesbeamtengesetzes, gezahlt (BVerwGE 22, 163). Sie leiten sich aus dem Fürsorgeprinzip ab, nach dem der Dienstherr verpflichtet ist, für das Wohl des Beamten und seiner Familie zu sorgen.

Dieser Sorge bedarf der Beamte insoweit nicht, als die ihm entstehenden Aufwendungen von anderer Seite getragen werden. Er hat in Höhe der ihm auf Grund anderer Vorschriften zustehenden Leistungen keinen Bedarf, für den der Dienstherr auf Grund seiner Fürsorgepflicht aufkommen müßte. Der gesetzliche Anspruch auf Beihilfe ist somit subsidiär.

Der Anspruch auf Bestattungsgeld ist nach § 36 Abs. 4 BVG ebenso wie die beamtenrechtliche Beihilfe dadurch begrenzt, daß etwaige auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften für den gleichen Zweck zu gewährende Leistungen vorgehen und damit den Anspruch mindern. Von den beiden subsidiär gestalteten Ansprüchen setzt das Bestattungsgeld des Bundesversorgungsgesetzes — im Gegensatz zur beamtenrechtlichen Beihilfe — keine konkreten Aufwendungen voraus. Dieser Umstand spricht für den Vorrang des nach dem BVG zu gewährenden Bestattungsgeldes. Zudem wird dieser Vorrang durch den Entschädigungscharakter des Bundesversorgungsgesetzes, der im Gegensatz zu dem Fürsorgeprinzip der Beihilfen steht, gerechtfertigt.“

Ich bitte, entsprechend der Rechtsauslegung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, das Bestattungsgeld nach § 36 BVG bzw. § 53 BVG unabhängig von einer

nach beamtenrechtlichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder gewährten oder zu gewährenden Beihilfe zu zahlen. Eine solche Beihilfe ist also nicht auf das nach dem Bundesversorgungsgesetz zu zahlende Bestattungsgeld anzurechnen.

— MBl. NW. 1971 S. 994.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge Verhältnis der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG zur Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 7. 5. 1971 — II B 4 — 4401.1

Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter nach § 27 Abs. 3 BVG für ein Kind erhält, ist zweckbestimmt für die Deckung des Lebensunterhalts dieses Kindes während der Ausbildungszeit und der individuellen Ausbildungskosten. Die Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz sind für denselben Zweck bestimmt. Bei dieser Zweckidentität der Leistungen der öffentlichen Hand nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Ausbildungsförderungsgesetz muß ausgeschlossen werden, daß ein Auszubildender, für den ein Elternteil Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 3 BVG bezieht, zusätzlich Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz erhält. Das gilt nicht für den Teil der Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz, um den die Leistungen nach diesem Gesetz die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz der Höhe nach übersteigen; um diesen Betrag ist die Erziehungsbeihilfe aus den für die Ausbildungsförderung zur Verfügung stehenden Mitteln zu ergänzen (aufzustocken).

Um Doppelleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Ausbildungsförderungsgesetz für denselben Auszubildenden zu vermeiden, verfahren die Ämter für Ausbildungsförderung wie folgt:

Stellt der Beschädigte dem Auszubildenden den als Erziehungsbeihilfe für dieses Kind geleisteten Betrag zur Verfügung, so ist dieser Betrag als eigenes Einkommen des Kindes nach § 14 AfÖG voll auf den Bedarf anzurechnen. § 12 Abs. 3 Nr. 5 AfÖG steht dem nicht entgegen, da es sich bei der an den Auszubildenden weitergeleiteten Erziehungsbeihilfe nicht um eigene Unterhaltsleistungen des (beschädigten) Elternteils handelt.

Stellt der Beschädigte dem Auszubildenden den als Erziehungsbeihilfe für dieses Kind geleisteten Betrag nach dessen Angaben nicht zur Verfügung, so hat das Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz ohne Anrechnung des Erziehungsbeihilfebetrages zu erbringen und hiervon die zuständige Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene unverzüglich zu unterrichten.

Treffen die Angaben des Auszubildenden nach den Feststellungen des Trägers der Kriegsopferfürsorge — Fürsorgestelle für Kriegsopfer — zu, ist die Zahlung der Erziehungsbeihilfe wegen Zweckfremdung einzustellen. Über die getroffene Entscheidung hat die Fürsorgestelle das Amt für Ausbildungsförderung zu unterrichten.

Soweit die Erziehungsbeihilfe durch Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz ergänzt (aufgestockt) wird, sind die Aufstockungsbeträge bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe nicht zu berücksichtigen. Im Ausbildungsförderungsgesetz sind für bestimmte Auszubildenden Leistungen festgelegt, die jedem zugute kommen sollen, der eine dieser Ausbildungen durchläuft. Deswegen wäre es mit der Konzeption des Ausbildungsförderungsgesetzes nicht vereinbar, wenn die nach diesem Gesetz gewährten Aufstockungsbeträge zu einer Kürzung der Erziehungsbeihilfe führten.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1971 S. 994.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 5. 5. 1971 — I A 4 — 444 — 2/70

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Portugal in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Nuno Alvares Adriaio de Bessa Lopes am 27. April 1971 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

— MBl. NW. 1971 S. 995.

Innenminister**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 10. 5. 1971 —
III A 4 — 984/71

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die

Flughafen Dortmund GmbH in Dortmund,
deren einzige Gesellschafterin die Stadt Dortmund ist,
als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO.
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Eigen-
unfallversicherung der Stadt Dortmund.

— MBl. NW. 1971 S. 995.

Kultusminister**Ferienordnung für das Jahr 1972**

RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1971 —
II B 4. 36—70/0 — 310/71

Für das Jahr 1972 werden die Ferien für allgemein-
bildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen
festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Ostern	Montag 20. 3. 1972	Samstag 8. 4. 1972
Pfingsten	Samstag 20. 5. 1972	Dienstag 23. 5. 1972
Sommer	Donnerstag 22. 6. 1972	Samstag 5. 8. 1972
Herbst	Montag 9. 10. 1972	Samstag 14. 10. 1972
Weihnachten	Freitag 22. 12. 1972	Dienstag 9. 1. 1973

Die Sommerferien der in Landfrauenschulen zusammen-
gefaßten Berufsfach-, Fach- und höheren Fachschulen für
ländliche Hauswirtschaft können im Hinblick auf einen
angegliederten Wirtschaftsbetrieb zugunsten der Weih-
nachtsferien verkürzt werden. Darüber hinaus können die
Sommerferien für Schülerinnen der in Landfrauenschulen
zusammengefaßten Schulformen gestaffelt werden. Die
Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schul-
aufsichtsbehörde.

Für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fach-
schulen, die nur im Winterhalbjahr Unterricht durch-
führen, sind die Weihnachtsferien auf 10 Werktage zu
begrenzen.

— MBl. NW. 1971 S. 995.

Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1969
Vorläufige Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG. a. F.

RdErl. d. Kultusministers v. 16. 4. 1971 — Z A 1 — 11—05/4 Nr. 159/71

Auf Grund der tatsächlichen Ausgaben des Landes für jede Schulform im Rechnungsjahr 1969 und der sich daraus ergebenden Kosten für eine Lehrerstelle werden folgende Anteile der Schulträger als Lehrerstellenbeitrag gemäß § 4 Abs. 5 SchFG. a. F. unter dem Vorbehalt einer Änderung nach dem rechtskräftigen Abschluß der laufenden und zu erwartenden Verwaltungsstreitverfahren zu § 4 Abs. 1 Satz 3 SchFG. a. F. festgesetzt:

Kapitel — Schulform	Mehrstelle (§ 3 Abs. 2 Buchst. d SchFG a. F.) DM	Kostenanteil des Schulträgers für eine			
		Normalstelle (§ 3 Abs. 2 Buchst. b und c SchFG. a. F.)			
		22 v. H.	25 v. H.	28 v. H.	35 v. H.
		von Spalte 2			
		DM	DM	DM	DM
0534 — Nichtstaatliche öffentliche Gymnasien	32 146,32	7 072,19	8 036,58	9 000,97	11 251,21
0535 — Öffentliche Realschulen	28 400,42	6 248,09	7 100,11	7 952,12	9 940,15
0537 — Öffentliche Grund- und Hauptschulen und öffentliche Sonderschulen	29 063,53	—	7 265,88	—	—
0544 A — Nichtstaatliche öffentliche Höhere Fachschulen und Ingenieurschulen für Textilwesen	32 679,76	7 189,55	8 169,94	9 150,33	11 437,92
0544 B — Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	21 351,31	4 697,29	5 337,83	5 978,37	7 472,96
0545 — Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	22 354,69	4 918,03	5 588,67	6 259,31	7 824,14
0546 — Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen	33 662,40	—	8 415,60	—	—
0547 B — Nichtstaatliche öffentliche Kollegs — Institute zur Erlangung der Hochschulreife	26 453,81	5 819,84	6 613,45	7 407,07	9 258,83

Ich bitte, die Schulträger zur Zahlung der vorstehend aufgeführten Kostenanteile unter Hinweis auf den eingangs genannten Vorbehalt heranzuziehen. Die bisher auf Grund der im Bezugserlaß festgesetzten Stellenbeiträge von den Schulträgern geleisteten Zahlungen sind anzurechnen. Soweit eine Erstattung an die Schulträger erforderlich wird, ist sie durch Absetzen von der Einnahme bei dem außerplanmäßig einzurichtenden Titel 233 im Kapitel 05 30 vorzunehmen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Finanzpräsident Dr. G. Förster zum Ministerialdirigenten

Ministerialrat K.-H. Rieger zum Leitenden Ministerialrat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Leitender Regierungsdirektor H. Dreier zum Finanzpräsidenten

Regierungsdirektor H. Heesch zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsrat H.-D. Gotsche zum Oberregierungsrat

Regierungsbaurat W. Hampeter zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurat F. Hetfeld zum Oberregierungsbaurat

Regierungsrat W. Heyne zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Regierungsrat A. Hausmann zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Regierungsrat T. Roock zum Oberregierungsrat

Regierungsrat K. Rothe zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Oberregierungsrat J. Eich zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat R. Jovy zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat J. Kahlenberg zum Regierungsdirektor

Regierungs- und Kassenrat C. Strohe zum Regierungs- und -kassenrat

Großbetriebsprüfungsstelle Aachen

Obersteuerrat H. Pelzer zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bonn

Obersteuerrat F. Fröblier zum Regierungsrat

Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Köln

Oberregierungsrat R. Kirfel zum Regierungsdirektor

Steuerfahndungsstelle Aachen

Oberregierungsrat A. Holz zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat H.-O. Buchheister zum Regierungsdirektor

Obersteuerrat W. Heitz zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Obersteuerrat W. Bergmann zum Regierungsrat

Obersteuerrat H. Huwendick zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld

Oberregierungsrat W. Winkelmann zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Obersteuerrat E. Pistorius zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Münster

Obersteuerrat W. Sobitzkat zum Regierungsrat

Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Münster

Obersteuerrat A. Lödding zum Regierungsrat

Steuerfahndungsstelle Bielefeld

Obersteuerrat W. Gieselmann zum Regierungsrat

Steuerfahndungsstelle Hagen

Obersteuerrat G. Klauke zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Regierungsrat L. Strehlow zum Oberregierungsrat

Finanzamt Neuss

Regierungsrat G. Amon zum Oberregierungsrat

Finanzamt Opladen

Regierungsassessor W. Riotte zum Regierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Regierungsassessor Dr. K. Rosenthal zum Regierungsrat

Finanzamt Aachen-Stadt

Regierungsassessor J. Cadenbach zum Regierungsrat

Obersteuerrat J. Fischer zum Regierungsrat

Finanzamt Bergisch Gladbach

Oberregierungsrat Dr. A. Schaeetzke zum Regierungsdirektor

Finanzamt Euskirchen

Regierungsassessor H.-F. Amberg zum Regierungsrat

Finanzamt Geilenkirchen

Regierungsassessor P. Martin zum Regierungsrat

Obersteuerrat A. Backhaus zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Altstadt

Obersteuerrat W. Malborn zum Regierungsrat

Finanzamt Ahaus

Obersteuerrat H. Muckelmann zum Regierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Land

Regierungsrat H. Hennig zum Oberregierungsrat

Finanzamt Borken

Regierungsassessor Dr. R. Sunder-Plassmann zum Regierungsrat

Finanzamt Dortmund-Nord

Obersteuerrat K.-H. Bauer zum Regierungsrat

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Obersteuerrat K. Felix zum Regierungsrat

Obersteuerrat H. Olthaus zum Regierungsrat

Finanzamt Hamm

Oberregierungsrat H. Luckner zum Regierungsdirektor

Finanzamt Herford

Oberregierungsrat G. Wieschollek zum Regierungsdirektor

Finanzamt Lüdenscheid

Regierungsrat H. Sauerland zum Oberregierungsrat

Finanzamt Münster-Stadt

Obersteuerrat H. Altemöller zum Regierungsrat

Finanzamt Warendorf

Obersteuerrat J. Otto zum Regierungsrat

Finanzamt Wiedenbrück

Oberregierungsrat W. Koltermann zum Regierungsdirektor

Finanzamt Witten

Obersteuerrat E. Bock zum Regierungsrat

Finanzbauamt Paderborn:

Regierungsbaurat H. Richter zum Oberregierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Köln

Leitender Regierungsdirektor H. Chronz als Ministerialrat an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat J. Becker in den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten NW/Staatskanzlei

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsdirektor Dr. B. Pultke an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Rheydt

Oberregierungsrat Dr. A. Bordewin an das Bundesministerium der Finanzen

Finanzamt Gladbeck

Oberregierungsrat J. Bleker an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW

Oberregierungsbaurat E. Frieling an die Oberfinanzdirektion Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Regierungsrat K. Teitz

Finanzamt Euskirchen

Regierungsdirektor D. Wendorff

Finanzbauamt Erkelenz

Oberregierungsbaurat H.-M. Stoller

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat Dr. H. Link

— MBl. NW. 1971 S. 997.

Justizminister

Es ist in den Ruhestand getreten:

Senatspräsident Dr. G. Münnich vom Finanzgericht Münster.

— MBl. NW. 1971 S. 998.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.